

Freizeitparkordnung

des Freizeitparks Wisseler See, Zum Wisseler See 15, 47546 Kalkar, nachfolgend **FWS** genannt.

Diese Freizeitparkordnung gilt sowohl für Aufstellplätze (nachfolgend in dieser Freizeitparkordnung nur noch als **Standplatz** bezeichnet) als auch für Standplätze sowie die hierauf aufgestellten Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Mobilheime und Wochenendhäuser nebst Vorbauten und sonstigen baulichen Anlagen (nachfolgend nur noch **Freizeiteinrichtung** genannt).

§ 1 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die nachfolgende Freizeitparkordnung regelt ein geordnetes Zusammenleben der Nutzungsberechtigten Personen des Freizeitparks Wisseler See (nachfolgend **Camper** genannt). Alle Camper haben sich der Freizeitparkordnung entsprechend zu verhalten und Handlungen, die andere Camper belästigen oder stören könnten, zu unterlassen.
- (2) Die Camper haben dafür Sorge zu tragen, dass das Wohlbefinden Anderer nicht gestört wird. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (3) Die Einrichtungen des Freizeitparks sind von den Campern schonend zu behandeln. Technische Mängel, Beschädigungen, Verunreinigungen oder von den Anlagen ausgehende Gefahren sind an der Rezeption umgehend zu melden. Von dort werden dann Maßnahmen beauftragt. Die Beseitigung durch den Camper selbst ist nicht gestattet.
- (4) Den Anweisungen der Mitarbeiter des FWS ist Folge zu leisten.
- (5) Auf Verlangen der Mitarbeiter des FWS haben sich die Camper auszuweisen.
- (6) Erwachsene Camper haben dafür Sorge zu tragen, dass die Freizeitparkordnung auch von ihren minderjährigen Kindern/Jugendlichen eingehalten wird. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen über Nacht nicht ohne einen Erziehungsberechtigten auf dem Freizeitparkgelände verbleiben. Kleinkinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Einrichtungen des Freizeitparks, insbesondere die sanitären Anlagen und den Müllplatz aufsuchen.

§ 2 Nutzungsberechtigte Personen

- (1) Das Betreten des Freizeitparkgeländes ist nur berechtigten Personen gestattet. Berechtigte Personen sind:
 1. Mieter von Standplätzen und die im Grundstücksmietvertrag bzw. im Datenblatt zum Grundstücksmietvertrag benannten Nutzungsberechtigten Personen
 2. Inhaber von Jahresgastkarten
 3. Mieter von Touristenplätzen und angemeldete Personen
 4. Personen mit gültiger Besucherkarte

Eine Übertragung oder Weitergabe von zum Zugang berechtigenden Zugangskarten auf/an Dritte ist nicht gestattet.

- (2) Händlern und Gewerbetreibenden ist der Zutritt zum Freizeitpark nur mit ausdrücklicher Genehmigung des FWS gestattet.

§ 3 Umfang der Nutzung

- (1) Offene Feuer (Fackeln, Feuerschalen, Lagerfeuer etc.) sind verboten, es sei denn der FWS hat hierfür eine vorherige ausdrückliche Einwilligung erteilt. Feuergefährdende Heizungen sind ausnahmslos verboten.
- (2) Grillen ist nur erlaubt, wenn jede Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Bei erhöhten Waldbrandstufe ist Grillen mit Holzkohle oder offenes Feuer verboten!
- (3) Fußballspielen ist ausschließlich auf dem Fußballplatz des Freizeitparks erlaubt.
- (4) Das Aufstellen privater Spielgeräte auf und/oder an den Verkehrswegen sowie auf oder an freien Spielflächen bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlicher Einwilligung des FWS.

- (5) Die Nutzung des Standplatzes als erster Wohnsitz ist ausgeschlossen. Der Standplatz dient ausschließlich Erholungszwecken. Er darf angesichts der bauplanungsrechtlichen Ausweisung nicht zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalt genutzt werden.
- (6) Der FWS ist berechtigt, das Freizeitparkgelände nach den verhältnismäßigen Erfordernissen umzugestalten, Einrichtungen des Freizeitparks zu erweitern oder einzustellen (z. B. vorübergehende Schließung von Sanitärgebäuden), ohne dass ein Anspruch des Campers daraus abgeleitet werden kann.
- (7) Das Aufstellen von Swimmingpools ist auf der gesamten Anlage verboten.

§ 4 Pflichten des Campers

- (1) Der Camper hat seinen Standplatz stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- (2) Die Gasheizungen und -anlagen in den Freizeiteinrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sind vom Camper in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen. Entsprechende Nachweise (z.B. TÜV-Bescheinigungen, Prüfungsnachweise) sind jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen der FWS vorzulegen.
- (3) Gasflaschen müssen in dafür vorgesehenen Behältern aufgestellt bzw. gelagert werden. Max. 3 Gasflaschen pro Standplatz. Die Lagerung von Gasflaschen und Beförderung muss den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Eine Nutzung von Gasflaschen über einem Volumen von 11 kg ist nicht gestattet.

§ 5 Standplatzgestaltung

- (1) Der Camper ist für den ordnungsgemäßen Zustand auf seinem angemieteten Standplatz allein verantwortlich. Es gelten dafür die Bestimmungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO NRW) in der jeweils letztgültigen Fassung.
- (2) Gemäß vorstehender Verordnung sind auf den Standplätzen des Freizeitparks – unter Einhaltung der vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere brandschutzrechtlichen Abstandsflächen und der jederzeitigen Ortsveränderbarkeit zu Standplatzgrenzen und Baugrößen – zulässig:
 - 1 Wohnwagen / Wohnmobile / Zelte
 - 1 Vorzelt
 - 1 Gerätezelt
 - 1 Pavillon (darf keine bauliche Anlage sein & nicht im Boden verankert)
- (3) Alle zusätzlichen Freizeiteinrichtungen und sonstige Aufbauten müssen einen Zeltcharakter (durch Zeltplane) haben; bauliche Anlagen, Auf- & Anbauten aus Holz (z.B. Carport, Schutzdächer, Geräteschuppen, etc.) sowie Aufbauten aus Kunststoffpaneelen sind ausdrücklich nicht erlaubt.
- (4) Die gesetzlichen, insbesondere brandschutzrechtlichen Mindestabstände zwischen der Außenwand der Freizeiteinrichtung und der Standplatzgrenze sind zwingend einzuhalten. Eine Abweichung hiervon ist nur ausnahmsweise möglich und bedarf der jederzeit widerruflichen vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des FWS.
- (5) Die für den Standplatz zulässige Gesamtlänge der Freizeiteinrichtung wird von der FWS vorgegeben und ist vor jeder Neuanschaffung zu erfragen.
- (6) Baumaßnahmen auf den Standplätzen sind vorher der FWS schriftlich anzuzeigen.
- (7) Stromversorgungssäulen und -kästen: Die Säulen und Kästen werden regelmäßig überprüft. Nach jeder Überprüfung der Versorgungseinheit durch den Elektriker wird der Leistungsschutzschalter (Sicherung) und der Fehlstromschutzschalter (FI) eingeschaltet, unabhängig davon, ob er vorher ein- oder ausgeschaltet war. Dieses Verfahren ist aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben. **Die elektrischen Geräte der Camper sind vorsorglich und auf eigene Veranlassung der Camper anderweitig stromlos zu schalten.**
- (8) Zur Befestigung des Bodens unter den Freizeiteinrichtungen sind Gehwegplatten, Pflastersteine, Schotter oder Kies zu verwenden. Nicht erlaubt ist die Erstellung von Beton-, Asphalt- oder ähnlichen Flächen sowie Estrich & Fliesen. Die Freizeiteinrichtung kann mit einer Plattierung von

50 cm Breite eingefasst werden. Die Anlage von Terrassen mit einer Größe von maximal 10 qm sind erlaubt.

- (9) Das Unterkellern jeglicher Art und das Errichten von Mauerwerken sind nicht gestattet.
- (10) Die Installation von Toiletten auf dem Standplatz ist nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen sind bei der FWS schriftlich zu beantragen. Im Falle einer Genehmigung ist die Toilette mit einem geeigneten Zerhacker auszurüsten. Waschmaschinen und Spülmaschinen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (11) Außenzapfstellen dürfen errichtet werden, sind jedoch in jedem Fall an das vorhandene Kanalnetz anzuschließen. Der Anschluss darf nur durch einen Fachunternehmer vorgenommen werden. Die Maßnahme ist der FWS zu melden, der Anschluss durch den Fachunternehmer ist auf Verlangen der FWS durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Rechnung) nachzuweisen. Regenwasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden, es soll versickern.
- (12) Bestehende Hecken und Baumanpflanzungen dürfen nicht gerodet werden. Zusätzliche Pflanzarbeiten und partielle Entfernungen einzelner Anpflanzungen dürfen nicht oder nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der FWS durch Fachunternehmen vorgenommen werden. Die Durchführung durch den Fachunternehmer ist auf Verlangen der FWS durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Rechnung) nachzuweisen. Anpflanzungen innerhalb des Standplatzes sind mit ortsüblichen, niederrheinischen Gehölzen nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der FWS gestattet.
- (13) Der Camper ist verpflichtet, die an seinen angemieteten Standplatz angrenzenden oder auf seinem Standplatz befindlichen Hecken selbst und auf eigene Kosten zu pflegen. Hierzu zählt der regelmäßige, zumindest zweifach pro Jahr vorzunehmende Rückschnitt/Formschnitt sowohl auf der zum Standplatz gerichteten Seite der Hecke als auch der Oberseite sowie der vom Standplatz abgewandten Seite der Hecke.
- (14) Das Einfrieden der Standplätze mit Zäunen und Gräben ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf dem Südplatz (Z 15) können die Standplätze mit einem Zaun innerhalb der Heckeneinpflanzung in einer Höhe von bis zu 1 Meter eingefriedet werden (Hundeschutz), wobei Holz als Baustoff/Holzzäune ausdrücklich nicht erlaubt sind.
- (15) Die Parzellen in den Zonen 1 bis 8 sowie 15 und 16 sind mit einem Anschluss an die hauseigene Antennenanlage versehen. Dieser kann von jedem in den vorgenannten Zonen ansässigen Camper genutzt werden. Die Errichtung einer privaten SAT-Schüssel auf dem Standplatz ist bis zu einer Höhe von 2 m Oberkante Schüssel (vom Boden ausgemessen) erlaubt. Der Durchmesser der SAT-Schüssel darf 60 cm nicht überschreiten. Andere Maße sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der FWS zulässig.
- (16) Auf dem Standplatz sind freistehende Gerätezelte oder Gerätehäuser von bis zu 5 cbm umbauten Raum zulässig; Blechhäuser sind jedoch mit einem Tuch zu beziehen (Zeltcharakter).

§ 6 Zusatz für Mobilheime

- (1) Der Standort für das Mobilheim wird von der FWS vorgegeben.
- (2) Im Hinblick auf den Mindestabstand zwischen der Außenwand des Mobilheimes und der Standplatzgrenze sind zwingend die gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Verordnung über Camping- und Wochenendplätze [Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO NRW] vom 24.03.2011 in letztgültiger Fassung) sowie insbesondere brandschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Eine Abweichung hiervon nicht möglich.
- (3) Zur Befestigung des Bodens unter dem Mobilheim sind zwei Möglichkeiten zulässig:
 - a. Aushub von 20 cm unter der gesamten Fläche des Mobilheimes, Entsorgung des Aushubs, Verdichtung des Unterbodens, Einbau von Kalksteinschotter (0/45 mm) mit anschließender Verdichtung.
 - b. Aushub von 60 x 60 cm Flächen in 60 cm Tiefe an den jeweiligen Auflagepunkten sowie ein Streifen 60 cm Breite / 60 cm Tiefe unter der Achse des Mobilheimes, Entsorgung des Aushubs, Verdichtung des Unterbodens, Einbau von Kalksteinschotter (0/45 mm) mit anschließender Verdichtung, Auflage von Gehwegplatten (mindestens 50 x 50 cm).
- (4) Alle Standplätze sind u.a. mit einem Gasanschluss versehen. Der Camper hat für eine fachgerechte Ausführung der Anschlussarbeiten (Gas- und Wasseranschluss durch Fachhandwerker) zu sorgen. Die Kosten für den Anschluss und alle weiteren durch die Arbeiten

entstehenden Kosten trägt der Camper. Für Mobilheime sind Gasflaschen mit einer Füllung von bis 33 kg zulässig. Diese sind jedoch in entsprechenden Metallverschlügen nach der dafür geltenden DIN aufzustellen.

- (5) Das Aufstellen eines Blockhauses (zum Aufenthalt von Personen bestimmt) auf dem Standplatz ist möglich, bedarf jedoch der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die FWS. Das Blockhaus muss ortsveränderbar sein.

Blockhäuser müssen mit einem dämmschichtbildenden Brandschutzmittel für Vollholz und Holzwerkstoffe, schwerentflammbar nach DIN 4102-B1 fachgerecht und durch einen qualifizierten Betrieb behandelt sein.

- (6) Das Aufstellen einer Laube/Geräteschuppen (nicht zum Aufenthalt von Personen bestimmt) ist je nach Größe des angemieteten Grundstücks unter Umständen möglich, bedarf jedoch der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die FWS und sollte in keinem Fall eine Brandbrücke bilden.
- (7) Kunststoffpaneele mit folgenden farblichen und insbesondere brandschutztechnischen Vorgaben dürfen auf Aufstellplätzen, mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch die FWS auf Aufstellplätzen verwendet werden:
 1. Farbe: RAL-Töne Lichtgrau 7035, Fenstergrau 7040, Creme 9001, weiß 9010, (weitere nach Rücksprache)
 2. Güteklasse: nur schwer entflammbare Paneele nach DIN 4102 B1 dürfen verwendet werden.

Der Camper hat bei Verwendung von Kunststoffpaneelen entsprechende Nachweise hierüber jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen der FWS vorzulegen.

§ 7 Ruhezeiten

- (1) Folgende Ruhezeiten sind zu beachten und unbedingt einzuhalten:

Mittagsruhe	von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Nachtruhe	von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr

- (2) Innerhalb der Ruhezeiten sowie samstags nach 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf weder Rasen gemäht noch dürfen andere mit Lärm verbundene Arbeiten durchgeführt werden.
- (3) Bautätigkeiten dürfen nur im Zeitraum Oktober eines Jahres bis März des Folgejahres und gleichfalls nur außerhalb der Schulferienzeiten des Landes NRW durchgeführt werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch die FWS gestattet werden. Diese sind jedoch der FWS schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Benutzung von Fahrzeugen

- (1) Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO; Fahrzeuge aller Art dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden (10 km/h). Dies gilt auch für Fahrräder.
- (2) In der Dämmerung und bei Dunkelheit müssen alle Fahrzeuge ordnungsgemäß beleuchtet sein.
- (3) In den Ruhezeiten gilt auf dem gesamten Freizeitparkgelände für motorisierte Fahrzeuge, wie Autos, Motorräder etc. ein Fahrverbot, mit Ausnahme der Fahrzeuge von FWS-Mitarbeitern. Das Rolltor/Eingangstor wird per Schaltuhr gesteuert und ist für alle Fahrzeuge in dieser Zeit geschlossen.
- (4) Die Benutzung der unter § 8 Abs. 3 genannten Fahrzeuge ist ausschließlich auf die An- und Abfahrt beschränkt. Ver- und Versorgungsfahrten sowie Fahrten zum Naturbad oder den sonstigen Einrichtungen des Freizeitparks sind untersagt.
- (5) KFZ sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Das Parken auf Straßen- und Wegerandstreifen sowie entlang Brandschutzstreifen ist verboten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die FWS und sind nur in den Zonen 10, 11, 12 und 13 möglich, sofern ausreichender Parkraum gegeben ist. Motorräder, Mopeds, Mofas u.Ä. müssen auf den jeweiligen Standplätzen geparkt werden.
- (6) Das Waschen und das Reparieren motorisierter Fahrzeuge sind auf dem gesamten Freizeitparkgelände untersagt.

- (7) Das Befahren der nicht befestigten Wege ist im Winterhalbjahr sowie bei schlechten und nassen Witterungsverhältnissen grundsätzlich zu vermeiden. Für Beschädigungen dieser Wege übernimmt der FWS keine Haftung. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 9 Hundehaltung

- (1) Hundehaltung und das Mitführen von Hunden ist auf dem Südplatz (Zone 7,15,16) und dem Chaletgebiet (Zone 17) gestattet. Auf dem übrigen Freizeitparkgelände gelten eingeschränkte Bedingungen.
- (2) Im Bereich des Burgencamps ist in der Zeit vom 15.09. bis zum 15.03. für Campingclubs das Mitführen von Hunden erlaubt. Das Ausführen dieser Hunde erfolgt allein durch das Tor zur Zufahrtstraße. Das Führen von Hunden über andere Teile des Freizeitparks ist verboten.
- (3) Auf dem übrigen Freizeitparkgelände bedarf die Hundehaltung einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der FWS.
- (4) Der Wachhund der FWS darf in jedem Bereich des Freizeitparks zusammen mit einem Mitarbeiter zur Bewachung eingesetzt werden. In den Sommermonaten verbleibt der Wachhund beim Platzordner.
- (5) Auf jedem Standplatz des Südplatzes (Zone 15,16) können maximal 2 Hunde angemeldet und gehalten werden. In den Zonen 7 und 17 kann maximal 1 Hund angemeldet werden.
- (6) Soweit seitens der FWS eine Einwilligung erteilt wurde, gilt diese grundsätzlich nur für Hunde, die nicht unter § 3 des Landeshundegesetzes NRW fallen und immer nur für die jeweils angemeldeten Hunde und nicht generell. Die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise für das Halten von Hunden sind dem FWS bei der Anmeldung vorzulegen. Das Hundegesetz für das Land NRW vom 18. Dezember 2002 in der jeweils letztgültigen Fassung ist zu beachten. Weitere Einzelheiten regelt der Grundstücksmietvertrag.
- (7) Der Hundehalter haftet für alle Schäden, die durch seine/n Hund/e oder die Haltung des/r Hunde/s entstehen. Er trägt Sorge, dass von dem/n Hund/en keine Gefahr für andere Personen oder Tiere ausgeht.
- (8) Der/Die Hund/e ist/sind stets anzuleinen, sowohl auf dem Standplatz als auch beim Ausführen.
- (9) Verunreinigungen (z.B. Hundekot) sind vom Hundehalter sofort zu beseitigen.
- (10) Hunde dürfen nicht allein auf dem Standplatz zurückgelassen werden.
- (11) Weitere Absprachen und Genehmigungen können durch die FWS erfolgen, bedürfen jedoch der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der FWS.

§ 10 Müllbeseitigung

- (1) Der auf der Anlage anfallende Müll, und ausdrücklich nur dieser, ist den allgemeinen Regeln der Mülltrennung entsprechend zu sortieren und in die dafür bereitgestellten Behälter auf dem zentralen Müllplatz zu entsorgen.
- (2) Die dort vorhandenen Müllbehälter sind nur für die täglichen Abfälle vorgesehen, nicht aber für größeren Müll. Sperrmüll und ähnliche Abfälle sind vom jeweiligen Verursacher nach den Vorschriften der Kommunen bzw. der Stadt Kalkar selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (3) Das Entsorgen von Abfällen jeglicher Art in den Toiletten ist verboten.
- (4) Grünabfälle -keine Erde- sind auf dem zentralen Müllplatz zu entsorgen.
- (5) Bei Verstößen gegen die vorstehenden Regelungen werden dem betreffenden Verursacher von dem FWS die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

§ 11 Waffenbesitz

- (1) Der Besitz sowie das Mitführen von Waffen jeglicher Art sind strengstens verboten.

§ 12 Beendigung des Mietvertrages

- (1) Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Camper den Standplatz in dem ursprünglich übernommenen Zustand wieder zurückzugeben. Aufbauten und Einrichtungen sind zu entfernen, Unebenheiten sind zu beseitigen, Gras ist einzusäen und der ordnungsgemäße Zustand des Standplatzes wieder herzustellen.
- (2) Die Weitergabe des Standplatzes an andere Camper im Falle der Beendigung des Standplatzmietvertrages ist nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des FWS möglich.

§ 13 Haftung, Haftungsausschluss

- (1) Eine Benutzung der vorhandenen Einrichtungen des Freizeitparks sowie der Sport- und Spielanlagen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (2) Eltern haften für ihre Kinder/Jugendlichen, insbesondere bei einer Verletzung ihrer Aufsichtspflicht (§ 1 Abs. 6).
- (3) Beim einmaligen Auf- bzw. Abzug der Freizeiteinrichtung auf dem Standplatz kann der FWS bei vorheriger Anfrage des Campers assistieren. Die Haftung des FWS ist hierbei auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (4) Für Beschädigungen des vermieteten Standplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Freizeitparks ist der Camper ersatzpflichtig, soweit sie von ihm, den Nutzungsberechtigten, seinen Angehörigen, Besuchern, Lieferanten bzw. deren Fahrzeugen schuldhaft verursacht worden sind. Leistet der Camper Schadenersatz, so ist die FWS verpflichtet, dem Camper seine etwaigen Ansprüche gegen den/die Verursacher des Schadens abzutreten.
- (5) Zudem hat der Camper der FWS sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch seine Freizeiteinrichtung oder von ihm ein-/aufgebrachte Gegenstände schuldhaft verursacht worden sind.
- (6) Der Camper hat die FWS von allen Ersatzansprüchen haftungsrechtlich freizustellen, die Dritte aus einem Schaden gegen die FWS geltend machen, der durch den Camper, seine Angehörigen, Nutzungsberechtigten, Besucher, deren Fahrzeuge jeder Art oder durch die Freizeiteinrichtung des Campers, Lieferanten sowie von ihm beauftragten Handwerkern oder ähnlichen Personen schuldhaft verursacht worden sind. Ansprüche der FWS gegen den Verursacher selbst bleiben unberührt. Der Camper haftet nicht für Zufall oder höhere Gewalt.
- (7) Der Camper haftet zudem für alle Schäden im Zusammenhang mit der Hunde-/Tierhaltung.
- (8) Die FWS haftet nicht für Einbruchschäden, Schäden durch die Benutzung von Spiel- und Sportanlagen, Schäden an den Versorgungsleitungen vom Anschlussschacht sowie vom Stromanschluss bis jeweils zur Freizeiteinrichtung. Er haftet ferner nicht für Schäden oder Verluste, die dem Camper, Nutzer oder dessen Angehörigen und Besuchern durch Dritte (auch andere Camper des Freizeitparks), durch wildlebende Tiere, Lärm, Schmutz, Geruch und Wettereinflüsse wie Sturm, Hagel, Schnee, Überschwemmungen, Feuerwerke und deren Folgen auf dem Gelände des Freizeitparks entstehen, es sei denn, diese sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FWS, deren gesetzlichen Vertreters oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht.
- (9) Der Haftungsausschluss gilt nicht:
 - bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Campers, Nutzers oder dessen Angehörigen und Besucher, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der FWS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FWS beruhen;
 - für Schäden, für die eine Versicherung der FWS besteht und eintritt.
- (10) Unterbrechungen in der Strom-, Frischwasserversorgung, die von der FWS nicht zu vertreten sind, berechtigen den Camper nicht zum Schadenersatz, Mietminderung oder Rücktritt vom Vertrag. Gleiches gilt, wenn der FWS aufgrund Gesetzes oder wegen Gefahr in Verzug zu Unterbrechungen berechtigt ist.

§ 14 Verstöße gegen die Freizeitparkordnung

- (1) Bei Verstößen gegen die Freizeitparkordnung ist der FWS bei einem bestehenden Mietverhältnis berechtigt, mietrechtliche Abmahnungen auszusprechen.
- (2) Bei besonders schwerwiegenden, mehrfachen und/oder nachhaltigen Verstößen besteht ferner das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages oder das Recht zur Erteilung eines Platzverweises. Solche sind insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
 1. Tätlichkeiten und/oder Beleidigungen gegenüber den Mitarbeitern des FWS oder Campern
 2. Das Provozieren, die Beteiligung und/oder die Unterstützung von Schlägereien
 3. Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz
 4. Sachbeschädigungen jeglicher Art
 5. Lärmbelästigung, insbesondere in den Ruhezeiten
 6. Verstöße gegen § 9 Hunde-/Tierhaltung
 7. Abstellen von Sperrgut auf dem Müllplatz oder auf dem Freizeitparkgelände
 8. Unsachgemäße Entsorgung von Müll oder Grünabfällen jeder Art
 9. Sonstige nachhaltige Verstöße gegen § 10 dieser Freizeitparkordnung
 10. Verstöße gegen die StVO
 11. Führen nicht angemeldeter Kraftfahrzeuge auf dem Gelände des FWS
 12. Zutritt zum Gelände mit einem nicht gemeldeten KFZ (gilt auch für Dienstleister)
 13. Die Unterlassung von Anmeldungen eines Gastes/Besuchers/Nutzer ohne Mietstatus auf dem Platz
 14. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber Kindern und Jugendlichen
 15. Das Errichten von baulichen Anlagen auf Standplätzen, sogenannte „Schwarzbauten“
 16. Verwahrlosung des Standplatzes / fehlende Standplatzpflege
 17. Das Aufstellen und Befüllen von Schwimmbecken (Pools)
 18. Jede Art von Diebstählen
 19. Das Mitführen von Waffen
- (3) Bei einem Verstoß gegen § 11 erfolgt ein sofortiger Platzverweis bzw. die außerordentliche fristlose Kündigung des Mietvertrages unabhängig davon, ob die Waffe gebraucht wurde oder in Gebrauchsabsicht mitgeführt wurde.
- (4) Die Kosten, die durch Verstöße gegen diese Freizeitparkordnung verursacht werden, trägt der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 15 Verbesserungsvorschläge

- (1) Verbesserungsvorschläge sind herzlich willkommen. Die Vorschläge können jederzeit an der Rezeption abgegeben oder schriftlich in dem an der Rezeption befindlichen Briefkasten eingeworfen werden.